

Landkreis: **ESSLINGEN**  
Gemeinde: **BISSINGEN AN DER TECK**  
Gemarkung: **BISSINGEN**



## ENTWURF

# Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

## „Deutelbrunn – 3. Änderung“

Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Deutelbrunn“  
im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Maßstab 1:1500

---

### Planverfasser Bebauungsplan



**MELBER & METZGER**

VERMESSUNG · PLANUNG · GEOINFORMATION

Schlesierstraße 84 • 72622 Nürtingen  
FON +49 (0) 7022 503 38-0 • FAX -50  
ingenieure@melber-metzger.de

EHEMALS INGENIEURBÜRO KUHN



Projekt 2019.050

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Die innerhalb des Geltungsbereiches eingetragenen Flurstücksgrenzen und -nummern stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:

Nürtingen, 25.04.2019

---

### VERFAHRENSVERMERKE

Änderungsbeschluss durch Gemeinderat §2 Abs.1 BauGB i.V. mit §1 Abs.8 BauGB und §13a BauGB am

Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses §13a Abs.3 BauGB und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung §3 Abs.2 BauGB am

Als Entwurf öffentlich ausgelegt §3 Abs.2 BauGB vom bis

Als Satzung beschlossen §10 Abs.1 BauGB am

**Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung §10 Abs.3 BauGB am**

#### Ausfertigung:



Der Verfahrensablauf für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Deutelbrunn – 3. Änderung“ entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Der zeichnerische Teil und der Textteil des Bebauungsplanes - jeweils in der Fassung vom ..... - sind als Original Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Bissingen vom .....

Die vom Gemeinderat anerkannte Begründung trägt das Datum vom .....

Bissingen,

Marcel Musolf - Bürgermeister

## Zeichenerklärung - "Deutelbrunn - 3.Änderung"

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "Deutelbrunn – 3. Änderung" (§9 Abs.7 BauGB)
DN 28-35°	Zulässige Dachneigung (§74 Abs.1 Nr.1 LBO)
	Entfallende Festsetzung (nachrichtliche Darstellung)

Für weitere zeichnerische Festsetzungen gelten weiterhin der Bebauungsplan und dessen bauordnungsrechtliche Festsetzungen „Deutelbrunn“, genehmigt am 24.06.1971, sowie dessen 1. und 2. Änderung.

---

## Textliche Festsetzungen

Für textliche Festsetzungen gelten weiterhin der Bebauungsplan und dessen bauordnungsrechtliche Festsetzungen „Deutelbrunn“, genehmigt am 24.06.1971, sowie dessen 1. und 2. Änderung, mit Ausnahme folgender Änderungen und Ergänzungen:

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften (§74 LBO):

3. Dachform und Dachneigung – *die bisherige Festsetzung 3. a) zu Dachneigung und Dachaufbauten entfällt und wird wie folgt neu festgesetzt:*

3.a) Dachneigungen (§74 Abs.1 Nr.1 LBO):

Entsprechend den Eintragungen im Plan

3.a) Dachaufbauten (§74 Abs.1 Nr.1 LBO):

Dachaufbauten in Form von Dachgauben sind zugelassen. Dachgauben sind als Flach-, Schlepp- oder Satteldachgauben zulässig. Die Gauben einer Dachseite sind mit einheitlicher Form und einheitlicher Höhe zu erstellen. Die Höhe der Gauben, gemessen vom Anschluss mit dem Hauptdach bis zum Schnittpunkt der Gaubenaußenwand (Vorderansicht) mit der Gaubendachhaut darf 1,60 m nicht überschreiten. Der Schnittlinien der Ober- und Unterkanten einzelner Gauben einer Dachseite mit der Dachfläche müssen auf einer einheitlichen Höhe liegen. Die Summe aller Dachgauben pro Dachfläche darf max. 2/3 der Gebäudelänge betragen. Folgende Abstände sind einzuhalten:

- Zum First: mind. 0,75m, senkrecht gemessen
- Zur Traufe (Durchstoßpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut): mind. 0,50m, senkrecht gemessen
- Zum Ortgang: mind. 1,00m, gemessen zwischen Giebelwand und Gaube

---

## Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

**LBO** Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).

**PlanzV 90** Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

# Zeichnerischer Teil - "Deutelbrunn - 3. Änderung" - Entwurf

